

## ZUSAMMUNGFASSUNG

I. Im ersten Titel der Arbeit wurde zunächst auf den Zeitbegriff und die Bedeutung von Rechtsfristen eingegangen und die Unterscheidung zwischen Verjährung und Ausschlussfrist, die aufgrund des Kontextes des Themas die Grundbegriffe des materiellen Rechts sind, kurz erwähnt.

II. Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit 158 des türkischen Obligationenrechts (TBK), das das Hauptthema des Beitrags ist. Nachdem die Klage des Klägers aus prozessualen Gründen, z. B. wegen fehlender Zuständigkeit oder fehlendem Gerichtsstand, abgewiesen wurde, kann die Frist für die Verjährung der Klage bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens ablaufen, oder die Ausschlussfrist seines Rechts kann ablaufen. Aus diesem Grund räumt Artikel 158 dem Gläubiger das Recht ein, das Klagerecht innerhalb einer zusätzlichen Frist von sechzig Tagen erneut geltend zu machen.

Die Bestimmung des Artikels findet in begrenzten Fällen Anwendung, in denen der Fall prozessual abgelehnt wird. Im Text des Artikels werden eindeutige Entscheidungen über die Unzuständigkeit und den Mangel an Gerichtsstand erwähnt. Darüber hinaus sollte der Ausdruck "korrigierbarer Fehler" in dem Artikel als korrigierbare Mängel bei den Prozessvoraussetzungen verstanden werden.

III. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Regelung in Artikel 20 der türkischen Zivilprozessordnung (HMK) und Artikel 158 des türkischen Obligationenrechts. In der Tat werden in HMK Art. 20 nennt die Schritten, die bei der Entscheidung über die Unzuständigkeit und den fehlenden Gerichtsstand zu befolgen sind. Gemäß Artikel 20 muss im Falle einer Entscheidung über die Unzuständigkeit oder den fehlenden Gerichtsstand eine der Parteien innerhalb von zwei Wochen, wie in diesem Artikel festgelegt, bei dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, die Übertragung der Rechtsfall an das zuständige Gericht beantragen. In diesen Situationen stellt sich die Frage, wann die zusätzliche Frist von sechzig Tagen beginnt. Der Beginn dieser zusätzlichen Frist muss mit dem Ende der Zwei-Wochen-Frist, der in Artikel 20 des HMK genannten Antragsfrist, zusammenfallen.

IV. Im letzten Teil des Artikels wird erörtert, ob es sich bei der zusätzlichen Sechzigtagesfrist um eine materiell-rechtliche Frist oder um eine prozessuale Frist handelt. Wird diese Frist als prozessuale Frist akzeptiert, wird auch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wirksam.